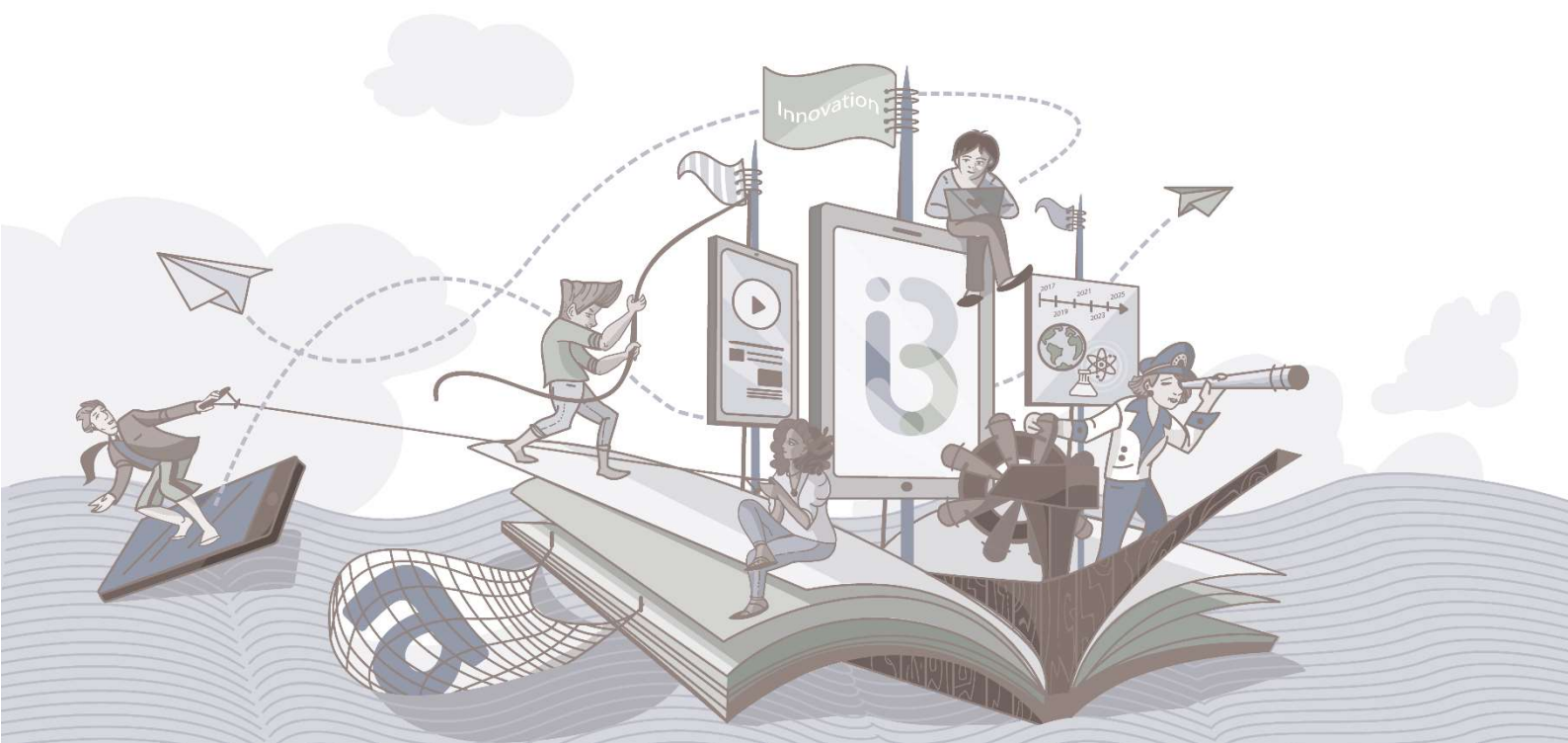




Förderprogramm Embracing Technology

Richtlinien zur Ausschreibung 2024

Datum: 20.02.24





Embracing Technology – Lernen und Lehren mit neuen Technologien

Inhalt

1.	Präambel	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und –werber, Förderungsart und -höhe	1
3.1.	Förderungsgegenstand	1
3.2.	Förderungswerber*in	2
3.3.	Förderungsart und -höhe	3
4.	Förderbare Kosten	3
5.	Abwicklung der Förderung	4
5.1.	Gewährung der Förderung	4
5.2.	Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung	5
5.3.	Inhalt der Bestätigung der Förderannahme	5
5.4.	Erbringung des Verwendungsnachweises	6
5.5.	Auszahlung	7
6.	Rückzahlung der Förderung	7
7.	Gerichtsstand, anzuwendendes Recht	8
8.	Datenverwendung, Datenübermittlung	8
9.	Haftung	9
10.	Geltungsdauer	9
11.	Safeguarding Policy	9
12.	ANHANG 1:	10
12.1.	Teil 1: Förderrichtlinien nach dem ISB-Gesetz	10
12.2.	Teil 2: Kriterien für die inhaltliche Bewertung der Bewerbung (Phase 1) und der schriftlichen Konzeptidee zum Abruf des Förderbudgets (Phase 2)	12



1. Präambel

Mit 1. Jänner 2017 wurde durch das [Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz \(ISBG¹\)](#) die Innovationsstiftung für Bildung (im folgenden Text kurz „Stiftung“ genannt) gegründet. Auftrag der Stiftung ist es, Innovation im und für das österreichische Bildungssystem zu identifizieren, zu unterstützen und für die Weiterentwicklung des Bildungssystems nutzbar zu machen. Das Förderprogramm **Embracing Technology** soll Schulen ermöglichen, neue Technologien und EdTech-Tools intensiv in der Praxis zu testen. Es soll erarbeitet werden, wie der Einsatz von neuen Technologien im Bildungsbereich Lehrende und Lernende unterstützen und entlasten kann und zu einer Individualisierung von Lernen und einer Verbesserung von Lernprozessen beitragen kann.

2. Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Ausschreibung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Bundesgesetz zur Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (**Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG**), BGBl Nr. 28/2017 in der jeweils geltenden Fassung

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass die dafür gewährten Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Auf die Gewährung der durch diese Rechtsgrundlagen geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und –werber, Förderungsart und -höhe

3.1. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist die **praktische Erprobung von neuen Technologien (Lernsoftware), EdTech-Tools, Lernplattformen und Lern-Apps** im Schulbereich, um deren Beitrag zur Schulentwicklung und Digitalisierung im Praxistest eruieren zu können. Ziel ist es, zu erproben, wie neue Technologien und Tools Lehrende und Lernende **unterstützen** und **entlasten** können, wie Unterricht und Lernprozesse innovativ und effektiv gestaltet und

¹ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009787



Lernen **individualisiert** werden kann. Dabei sollen Technologien und Tools eingesetzt werden, die noch nicht breitflächig ausgerollt sind, und die zum Beispiel Künstliche Intelligenz, Virtual, Mixed- und Augmented Reality, Gamification-Elemente und Learning Analytics nutzen.

Die Laufzeit der geförderten Projekte beginnt mit dem **Schuljahr 2024/2025** und erstreckt sich bis zum Ende des **Schuljahres 2025/26**, inhaltlich und strukturell aufgeteilt in Phase 1 (Konzeption & Weiterbildung) und Phase 2 (Umsetzung der geplanten Praxistests).

In **Phase 1** erhalten die Schule eine non-monetäre Förderung in Form von vorfinanzierten Workshops, die die Entwicklung eines auf den Schulstandort zugeschnittenen Konzepts für die **Phase 2** (Praxisphase) zum Ziel haben. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Verknüpfung der laufenden Schulentwicklungs- und Digitalisierungsprozesse der jeweiligen Schule mit den umzusetzenden Maßnahmen und Zielen im Zuge des Förderprogramms. Zwecks Einbindung aller Stakeholder am Schulstandort sollen die zu testenden neuen Technologien und Tools in Phase 1 gemeinsam mit Expert*innen definiert und festgelegt werden.

Für die Auswahl der Technologien stehen vier Kategorien zur Verfügung, und es sollen Tools aus mindestens zwei der folgenden vier Kategorien eingesetzt werden:

- Kategorie 1: Unterrichtsplanung und -vorbereitung
- Kategorie 2: Unterrichtsnachbereitung, Korrekturen, Feedback
- Kategorie 3: Einsatz im Unterricht (fachspezifisch und fachübergreifend)
- Kategorie 4: Verwaltung und Administration von Schüler*innen- und Klassendaten, Kommunikation mit internen und externen Stakeholdern

Mit dem erarbeiteten und verschriftlichen Konzept stellen die Schulen den Antrag auf Aufnahme in Phase 2 des Förderprogramms und auf Zusage der Fördermittel. In Phase 2 werden nur Aktivitäten gefördert, die im Rahmen des Projekts – nach schriftlicher Zusage durch die ISB bzw. durch die Abwicklungsstelle – begonnen wurden.

3.2. Förderungswerber*in

Förderungen dürfen ausschließlich von **öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht der Sekundarstufe 1 und 2**, die zum **Stichtag 31.12.2023** einen **aktiven Expert+ Status von eEducation Austria** hatten und damit bei eEducation bereits ein **Digitalisierungskonzept** vorgelegt hatten, beantragt werden. Die Schulen müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Österreich haben oder zumindest nachweislich regelmäßig in Österreich tätig sein oder den einschlägigen österreichischen schulrechtlichen Vorschriften unterliegen. Der Förderantrag ist jeweils im Einvernehmen mit dem Schulerhalter zu beantragen. Pro Schule ist nur ein Antrag zulässig.



3.3. Förderungsart und -höhe

Bei der Förderung handelt es sich um Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Förderungsbedarf des Projektes, darf jedoch **maximal 15.000 Euro** betragen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich der ausreichenden Dotierung der Innovationsstiftung für Bildung durch den Bund.

4. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren und innerhalb der vertraglich festgelegten Laufzeit der Förderung anfallenden Material- und Sachkosten, wenn sie den folgenden Kategorien zuordenbar sind: Lizenzgebühren für Lernsoftware (anteilig, für die Projektlaufzeit), Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten, die im Zuge von projektbezogenen Veranstaltungen anfallen), Dienstleistungen Dritter (z.B. IT-Expert*innen, Expert*innen für Schulcoaching, Digitalisierung, etc.) und Sachkosten (z.B. projektbezogenes Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Material für 3D-Drucker oder Cutter, geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Grenze von € 800.²

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten.

Auch Reisekosten, die bereits innerhalb der Phase 1 im Rahmen von Vernetzungstreffen und sonstigen Events entstehen, werden übernommen. Reisekosten sind jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung³, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Da für Schulen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem/der Förderungsnehmer*in zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der/die Förderungsnehmer*in nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des/der Förderungsnehmer*in an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als

² Siehe hierzu: https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/themenfelder/finanzen/neu_VR-K-Nr._04-VRV_2015_VR-Komitee-Beschluss_29.11.2019_Anpassung_Geringwertige_Wirtschaftsgueter.pdf

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008156>



Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem/ der Förderungsnehmer*in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Personalkosten von Lehrer*innen und Direktor*innen am Schulstandort,
- Anlagegüter (hochwertige Investitionsgüter, langfristige Anschaffungen z.B. Computer, Drucker, und ähnliche Hardwareausstattung), sowie
- Instandhaltungs- oder Overheadkosten.

Zudem gilt das Verbot der Doppelförderung: Die durch gegenständliche Förderung finanzierten Dienstleistungen und Anschaffungen dürfen nicht durch andere Förderungen abgedeckt werden.

5. Abwicklung der Förderung

5.1. Gewährung der Förderung

Für das Programm werden **20 Schulen** ausgewählt. Im Falle der Auswahl der Schule übermittelt die Fördergeberin bzw. die beauftragte Abwicklungsstelle dem/ der Förderungswerber*in eine Zusagebestätigung, mit deren schriftlicher Annahme bzw. Unterfertigung die Teilnahme am Programm zustande kommt.

In der **Phase 1** (Konzeption und Weiterbildung, September bis Dezember 2024) entwickeln die Schulen im Rahmen von durch die Innovationsstiftung für Bildung finanzierten Workshops ein Konzept für den Einsatz digitaler Tools an ihrem Schulstandort. Pro Schule stehen 10 Unterrichtseinheiten im Wert von bis zu € 750 zur Verfügung.⁴ Der Fokus der Workshops liegt auf der Weiterentwicklung der Schulentwicklung und Digitalisierung am Standort und der Ausarbeitung von Zielen und darauf abgestimmten Maßnahmen für die Phase 2 (Umsetzung der geplanten Praxistests). Das ausgearbeitete schriftliche Konzept ist gleichzeitig der Antrag auf die Zusage der Fördermittel der Phase 2.

Jeder der 20 ausgewählten Embracing Technology Zukunftsschulen stehen, vorbehaltlich der Dotierung der Innovationsstiftung für Bildung durch den Bund, für die Phase 2 ein Förderbudget in der Höhe von max. € 15.000 zur Verfügung. 90% der € 15.000 werden zu Beginn des Projekts ausbezahlt, 10% nach Prüfung der Abschlussdokumentation.

Das Gesamt-Förderbudget des Programms beträgt € 300.000.

⁴ Berechnung der Beträge basierend auf den Honoraren für Referent*innen analog den Bestimmungen des Lehrbeauftragten-Gesetzes, Satz II, lit b. Siehe dazu: <https://ph-ooe.at/schilf>



Mit der Abwicklung der Förderung der Phase 2 im Rahmen dieser Richtlinien wird die OeAD-GmbH (Agentur für Bildung und Internationalisierung) betraut. Die Prüfung der in Phase 1 entwickelten Konzepte erfolgt durch Überprüfung der Vollständigkeit, formale Richtigkeit sowie der inhaltlichen Aspekte durch die Fördergeberin bzw. durch externe, von der Fördergeberin beauftragte, Expert*innen.

5.2. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig, dass der/ die Förderungswerber*in insbesondere

- 1) nach Aufnahme in das Programm innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Teilnahme am Förderprogramm bestätigt; widrigenfalls gilt das Angebot zur Teilnahme als widerrufen,
- 2) an allen geplanten Projekt-Events (Auftaktveranstaltung, sieben Vernetzungstreffen) über die gesamte Laufzeit hinweg teilnimmt und mit einem schriftlichen Konzept fristgerecht einen Antrag auf Zusage der Fördermittel stellt,
- 3) den teilnehmenden Lehrpersonen und Klassen ausreichend Zeit einräumt, die zu testende Lehr- und Lernmittel für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts am Schulstandort einzusetzen. Die Zustimmung dazu ist durch Letters of Intention der Schulleitung, des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. Schulforums und der zuständigen Bildungsdirektion nachzuweisen,
- 4) Organen oder Beauftragten der Förderungsabwicklungsstelle, der Innovationsstiftung für Bildung, und des Bundes Einsicht in relevante Belege sowie weitere der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original zu gewähren – alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln,
- 5) alle Bücher und **Belege zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der letzten Auszahlung** der Förderung aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können,
- 6) Förderungsmittel der Stiftung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt, und
- 7) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie übernimmt.

5.3. Inhalt der Bestätigung der Förderannahme

Die Bestätigung beinhaltet folgende Punkte:

- Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin,
- Höhe der gewährten Förderung,
- Beginn und Dauer der Laufzeit des Förderprogramms (Phase 1 und 2),
- Berichtspflichten (inkl. Fristen),
- Auszahlungsbedingungen der Förderung,
- Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen.



5.4. Erbringung des Verwendungsnachweises

Der/ die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet, spätestens **bis 31.07.2026** in einem Endbericht über die Durchführung der vereinbarten Leistungen zu berichten. Der Endbericht ist nach dem Ende der durchgeführten Aktivitäten einzureichen und beinhaltet folgende Teile:

Teil I: Inhaltliche Dokumentation der Aktivitäten und Ergebnisse

- 1) Beschreibung der durchgeführten Aktivitäten und Tests, entweder in schriftlicher Form oder in Form eines anderen geeigneten Mediums (z.B. Video, Podcast, etc.)
- 2) Kurzbericht (statistische Auswertung) über die Anzahl der teilnehmenden Stakeholdergruppen (Lehrpersonen, Klassen, Schüler*innen)
- 3) Beschreibung von mindestens drei Best-Practice Beispielen (z.B. Projekte, Unterrichtsbeispiele, Disseminationsveranstaltungen, etc.), entweder in schriftlicher Form oder in Form eines anderen geeigneten Mediums (z.B. Video, Blog, Webseite, Podcast, etc.)
- 4) Einschätzung und Beurteilung über die Erreichung der in der Konzeptionsphase gesetzten Ziele
- 5) Lerneffekte aus den geförderten Aktivitäten, mit besonderem Fokus auf die Chancen und Herausforderungen von Lernen und Lehren mit neuen Technologien
- 6) Langfristiger Nutzen aus der Durchführung der Aktivitäten und deren Beitrag zur Schulentwicklung und Digitalisierung über das Schuljahr 2025/26 hinaus
- 7) Beurteilung der Zusammenarbeit mit den beteiligten Organisationen und Anbieter/innen
- 8) Sofern vorhanden: Übermittlung von Fotos, Mediendateien und Unterrichtsmaterialien (in Form von Open Educational Resources)

Teil II: Kostenabrechnung

Die Kostenabrechnung ist ebenso fristgemäß einzureichen und umfasst alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen. Diese müssen durch Belege nachweisbar sein.

Die Stiftung und die Förderungsabwicklungsstelle sind berechtigt, die Übermittlung von Belegen zum zahlenmäßigen Nachweis zu verlangen. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der/ die Förderungswerber*in verpflichtet, die diesbezügliche Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) einzuholen oder - sofern die Verwendung der Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnedies zulässig ist – die



betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Förderungsabwicklungsstelle gemäß Art. 13 [DSG-VO⁵](#) nachweislich zu informieren.

5.5. Auszahlung

In **Phase 1** erhalten die teilnehmenden Schulen eine non-monetäre Förderung in Form einer Finanzierung von Workshops. Pro teilnehmender Schule steht ein Stundenkontingent von 10 Unterrichtseinheiten bzw. € 750 nach dem Honorarsatz der PH, lit. b zur Verfügung, welches verpflichtend genutzt werden muss⁶. Die Workshops werden durch eine*n Kooperationspartner*in der Innovationsstiftung für Bildung koordiniert und durchgeführt. Die Workshops fokussieren auf **Schulentwicklung, Digitalisierung** und die **Ausarbeitung des schriftlichen Konzepts für die Praxisphase (Phase 2)**.

Für **Phase 2** erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach formaler und inhaltlicher Prüfung des ausgearbeiteten und eingereichten Konzepts aus Phase 1 und bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen.

90% der max. Fördersumme von € 15.000 werden nach Prüfung des schriftlichen Konzepts als Pauschale zu Beginn des Projekts ausbezahlt, die weiteren 10% nach Prüfung der Abschlussdokumentation. Mit der Abwicklung der Fördermittel und Auszahlung wird die OeAD-GmbH (Agentur für Bildung und Internationalisierung), betraut.

Nach Ende des Projekts ist die Abschlussdokumentation (siehe Punkt 5.4.) fristgerecht einzureichen, um eine Rückforderung der Fördermittel auszuschließen.

6. Rückzahlung der Förderung

Der/die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über schriftliche Aufforderung der Innovationsstiftung für Bildung oder der Förderungsabwicklungsstelle als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- 1) Organe oder Beauftragte der Innovationsstiftung für Bildung oder der Förderungsabwicklungsstelle von dem/der Förderungsnehmer*in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) die Förderungsmittel von dem/der Förderungsnehmer*in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

⁵ Siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02016R0679-20160504>

⁶ Berechnung der Beträge basierend auf den Honoraren für Referent*innen analog den Bestimmungen des Lehrbeauftragten-Gesetzes, Satz II, lit b. Siehe dazu: <https://ph-ooe.at/schilf>



3) der/die Förderungsnehmer*in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

4) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung müssen Verzugszinsen von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz entrichtet werden. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

7. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

8. Datenverwendung, Datenübermittlung

Der/Die Antragsteller*in nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung von ihm/ihr bekanntgegebenen sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages anfallenden personenbezogenen Daten von der Stiftung und vom OeAD verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag, für den Abschluss sowie für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Stiftung und dem OeAD übertragenen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Ebenso sind die Stiftung und der OeAD berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem/der Antragsteller*in bzw. von dem/der Förderungsempfänger*in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

Stiftung und OeAD sind überdies berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.



Stiftung und OeAD sind gesetzlich verpflichtet, die Auszahlung der gegenständlichen Förderungen an den Bundesminister bzw. an die Bundesministerin für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen.

Der/Die Antragsteller*in ist verpflichtet zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Stiftung oder dem OeAD in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁷ erfolgt und die betroffenen Personen von ihm/ihr über die Datenverarbeitung der Stiftung oder dem OeAD (insbesondere durch Verweis auf die Datenschutzerklärung der Stiftung) informiert wurden.

Die bekanntgegebenen und ergänzten Daten werden in anonymisierter Form zu Forschungszwecken verwendet und können auch an Forschungseinrichtungen (wie Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) übermittelt werden.

Der/Die Antragsteller*in verpflichtet sich, sowohl beteiligte Organisationen als auch Teilnehmer/innen (gemäß Art 14 DSGVO) über die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung durch die Stiftung und den OeAD zu informieren. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten nach der DSGVO sind unter <https://innovationsstiftung-bildung.at/de/impressum-datenschutz> und <https://oead.at/de/datenschutz/> abrufbar.

9. Haftung

Die Stiftung und die Förderungsabwicklungsstelle übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Der/die Förderungswerber*in ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 20. Februar 2024 in Kraft und haben Geltung bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien geförderten Projektes.

11. Safeguarding Policy

Die Safeguarding Policy des OeAD ist bei allen vom OeAD geförderten Aktivitäten und Veranstaltungen einzuhalten bzw. ihre Einhaltung über entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32016R0679>



Sollten Sie eine mutmaßlich schwerwiegende Missachtung der [Safeguarding Policy \(PDF\)](#) des OeAD als Teilnehmer/in in einer vom OeAD geförderten Maßnahme wahrgenommen oder erlebt haben, so können Sie unter diesem [Link](#) eine Meldung hinterlassen oder sich per Mail (safeguarding@oead.at) an uns wenden. Bitte bedenken Sie jedoch, dass Ihre erste Ansprechperson jedenfalls die Kontaktperson der von Ihnen besuchten geförderten Maßnahme / Veranstaltung ist, ausgenommen das Vertrauensverhältnis mit der Kontaktperson ist erheblich gestört.

12. ANHANG 1:

12.1. Teil 1: Förderrichtlinien nach dem ISB-Gesetz

Von der Innovationsstiftung für Bildung werden ausschließlich Projekte gefördert, die explizit zum Zweck und zu den Aufgaben der Stiftung⁸ beitragen. Dabei orientiert sich die Stiftung an den folgenden Kriterien:

- **Qualität und Relevanz**

Neue Technologien und EdTech-Tools beinhalten das Potenzial, Lehrpersonen zu unterstützen und zu entlasten und Lernende individualisiert zu fördern. Im Rahmen des Förderprogramms sollen durch die Praxistests die Chancen und Herausforderungen bearbeitet, gesammelt und weitergegeben werden, und somit ein wichtiger Beitrag zur Digitalisierung des Bildungsbereichs und insbesondere der österreichischen Schulen geleistet werden. Es soll eine Bearbeitung des Themas hinsichtlich des Einsatzes von neuen Technologien zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, didaktischer Methoden, und für unterrichtsbezogene Verwaltungs- und Kommunikationsarbeiten ermöglicht werden.

- **Innovationsorientierung**

Bei den Praxistests geht es darum, Chancen und Herausforderungen beim Einsatz von neuen Technologien, die aktuell im Schulalltag noch nicht in der Breite ausgerollt sind, im praktischen Einsatz zu erkennen und herauszuarbeiten. Daher sind Schulen eingeladen, auch Tools in der Pilotierungsphase bzw. noch nicht breit eingesetzte Tools zu testen.

Innovationsorientierung ist ebenfalls bei der Weiterentwicklung von didaktischen Methoden und Unterrichtsmaterialien möglich und wünschenswert.

- **Praxisorientierung**

Die ausgewählten Schulen erklären sich bereit, den teilnehmenden Lehrpersonen und Klassen den praktischen Einsatz über den gesamten Förderzeitraum zu ermöglichen und sie

⁸ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009787



dabei zu unterstützen. Angestrebt wird eine möglichst umfassende Testung von Tools und Technologien am Schulstandort in mehreren Fächern, Klassen und durch unterschiedliche Lehrpersonen. Im Zuge der Tests sollen Schulen auch auf mögliche Adaptionen von Lern- und Lehrprozessen und soziale Interaktionsformen, die sich durch den Einsatz von neuen Technologien ergeben, eingehen und diese praktisch erproben.

- **Chancengerechtigkeit und soziale Durchlässigkeit**

Ziel ist es, einen möglichst breiten Einsatz von neuen Technologien und Tools an Schulstandorten zu erproben. Es sollen daher von den Schulen mehrere Fächer bzw. Fachgruppen, Lehrpersonen und mehrere Klassen eingebunden werden. 50% der ausgewählten Schulen werden aus dem Sekundarbereich 1 ausgewählt, um einen möglichst frühen Aufbau von digitalen Kompetenzen bei Schüler*innen zu fördern. Schulen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Erfahrungen der teilnehmenden Klassen schulintern, aber auch an auch Erziehungsberechtigte und andere schulische Partner*innen verbreiten.

- **Nachhaltigkeitsorientierung**

Um die Digitalisierung der Schulen in Österreich nachhaltig voranzutreiben, sind teilnehmende Schulen verpflichtet, an den Vernetzungs- und Communityaktivitäten im Rahmen des Förderprogramms teilzunehmen und die Dissemination der Ergebnisse aktiv zu unterstützen. Darüber hinaus ist von den Schulen darzulegen, wie sie die Ergebnisse und Erfahrungen aus den Praxistests nachhaltig in die Weiterentwicklung ihrer Schulentwicklungs- und Digitalisierungskonzepts einbetten.

- **Risikoorientierung**

Im Zuge der Praxistests soll die Testung von zukunftsorientierten, digitalen Lern- und Lehrtools im Fokus stehen. Schulen sind daher eingeladen, auch Tools und Technologien einzusetzen, die noch in der Pilotphase sind (hohes Risiko) bzw. bereits durch erste Schulversuche getestet wurden (mittleres Risiko). Dabei sollen unter anderem Tools zum Einsatz kommen, die mit Künstlicher Intelligenz, Deep Learning, Learning Analytics oder mit Virtual, Augmented oder Mixed-Reality-Elementen arbeiten. Eingesetzte Tools müssen aber vorab auf ihre Datenschutzkonformität überprüft werden. Ziel ist es auch, Tools aus unterschiedlichen Bereichen (Unterrichtsvorbereitung, Einsatz im Unterricht, Nachbereitung, Verwaltung, Kommunikation) in die Testungen miteinzubinden.

- **Antizipation und Adaptivität**

Der Einsatz von neuen Technologien und Tools bringt auch Herausforderungen bei der Implementierung und im täglichen Einsatz mit sich. Diese sollen im Zuge des Förderprogramms von den Embracing Technology Zukunftsschulen erkannt und gesammelt und mit Hilfe der Innovationsstiftung bzw. ihrer Kooperationspartner*innen für das Förderprogramm für eine breitere Community bearbeitet werden. Dabei sollen mögliche Strategien erarbeitet werden, wie durch den Einsatz von neuen Technologien Veränderungen in Lern- und Lehrprozessen unterstützt werden können und wie



Technologien sowohl für Lehrpersonen als auch für Lernende gewinnbringend eingesetzt werden können.

- **Impact- und Systemorientierung**

Die ausgewählten 20 Schulen sollen als Best-Practice Beispiele und Inspiration fungieren. Gesammelte Erfahrungen und Erkenntnisse sollen sowohl in Vernetzungstreffen als auch darüber hinaus von den Schulen aktiv geteilt werden. Die Embracing Technology Zukunftsschulen leisten somit einen wichtigen und nachhaltigen Beitrag zur Digitalisierung an österreichischen Schulen. Dabei soll ein besonderer Fokus auf die Veränderung von didaktischen Methoden, Unterrichtsmaterialien und sozialen Interaktionsformen im Unterricht, die durch den Einsatz von neuen Technologien und Tools entstehen, gelegt werden.

- **Diversitäts-, Inklusion- und Transformationsorientierung**

Neben der Einbeziehung von mehreren Lehrpersonen, Fächern und Klassen soll in den Praxistests auch ein Fokus auf die Funktionalität der eingesetzten Technologien gelegt werden und ein Augenmerk darauf gelegt werden, ob diese vorurteils- und barrierefrei funktionieren. Gleichzeitig sollen Schulen darauf achten, möglichst diverse Gruppen (Klassen, Lehrpersonen, Fächer) in die Tests miteinzubeziehen und die Erfahrungen auch über die Testgruppe hinaus am Schulstandort zu verbreiten.

- **Offenheit und Ausmaß der Vernetzung**

Die Konzeptideen und schriftlichen Konzepte sollen einerseits aufzeigen, dass die ausgewählten Embracing Technology Zukunftsschulen bereit sind, neue Technologien und Tools, die noch nicht im breiten Einsatz sind, zu testen und Erfahrungen zu teilen. Damit sollen die Schulen als Pioniere und Vorreiter fungieren und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in Österreichs Schulen liefern. Neben der Offenheit zur Testung von Neuem sollen Schulen auch bereits sein, sich sowohl mit der Community der 20 ausgewählten Schulen als auch darüber hinaus zu vernetzen.

12.2. Teil 2: Kriterien für die inhaltliche Bewertung der Bewerbung (Phase 1) und der schriftlichen Konzeptidee zum Abruf des Förderbudgets (Phase 2)

Die Bewertungskriterien bauen auf die oben angeführten Förderrichtlinien aus dem ISB-Gesetz auf. Zur inhaltlichen Bewertung der Einreichungen im Rahmen des Förderprogramms „Embracing Technology“ werden die genannten Leitfragen herangezogen:

- **Kriterium 1. Qualität und Relevanz des Konzepts**

- Gibt es eine passende und klar definierte Konzeptidee für die Erprobung von neuen Technologien und Tools im Rahmen der Praxistests?



- Können die beschriebenen Ideen/das Konzept im Rahmen der maximalen Laufzeit von 1,5 Schuljahren (Jänner 2025 bis Juni 2026) umgesetzt werden?
- Hat die Schule dargelegt, welchen Beitrag die beschriebene Konzeptidee zur Erprobung von neuen Technologien und Tools sowie für die Schulentwicklung und langfristige Digitalisierung der Schule leistet?
- **Kriterium 2: Risikoorientierung und Offenheit**
 - Welche Arten von Technologien und Tools werden im Rahmen der Praxistests erprobt? Setzt die Schule auch auf Tools in der Pilotierungsphase (hohes Risiko), werden Tools eingesetzt, die bereits in einigen Schulen erprobt wurden (mittleres Risiko) oder wird auf Technologien gesetzt, die bereits intensiver getestet wurden (niedriges Risiko)?
 - Falls Tools mit mittlerem oder hohem Risiko zum Einsatz kommen, gibt es Überlegungen zur Qualitätskontrolle und Sicherung?
 - Wurde darauf geachtet, Tools aus mindestens zwei der vier Kategorien zu testen? Die Kategorien sind: 1) Unterrichtsvorbereitung und -planung, 2) Nachbereitung, Korrektur, Feedback, 3) Einsatz im Unterricht, und 4) Verwaltung und Kommunikation.
- **Kriterium 3: Praxis- und Innovationsorientierung**
 - Wird darauf geachtet, dass die Praxistests zur Weiterentwicklung der Digitalisierung und Schulentwicklung beitragen?
 - Werden neue Technologien und Tools als Möglichkeit gesehen, Lern- und Lehrprozesse zu verbessern und somit Lehrende zu unterstützen und Lernende besser zu fördern?
 - Gibt es bereits eine konkrete Idee, wie sich soziale Interaktionen (im Unterricht und darüber hinaus) durch den Einsatz von neuen Technologien verändern könnten?
- **Kriterium 4: Chancengerechtigkeit, soziale Durchlässigkeit und Diversitäts-, Inklusions- und Transformationsorientierung**
 - Gibt es Überlegungen und Ansätze, wie der Einsatz von neuen Technologien am Schulstandort dazu beitragen kann, Schüler*innen zu unterstützen und zu mehr Chancengerechtigkeit beizutragen?
 - Wie viele Lehrpersonen, Klassen bzw. Fächer werden in die Praxistests eingebunden?
 - Gibt es Ideen und Bestrebungen, wie Personen, die nicht aktiv in die Praxistests involviert sind, ebenfalls von diesen profitieren können?
 - Ist geplant, schulinterne Disseminationsveranstaltungen oder zum Beispiel die Möglichkeit zur Peer Hospitation anzubieten und /oder Erziehungsberechtigte und andere außerschulische Partner*innen einzubinden?
- **Kriterium 5: Antizipation und Adaptivität**
 - Ist angedacht, mit dem Einsatz der digitalen Lern- und Lehrmittel eine Innovation bzw. Adaptierung von Lern- und Unterrichtsprozessen an der Schule vorzunehmen? Ist zum Beispiel angedacht, bisherige Unterrichtsformen teilweise oder ganz durch adaptives Lernen (z.B. in der Form von projektorientiertem Arbeiten, Modulen, Einführung von Lernbüros) zu ersetzen?



- Gibt es bereits konkrete Lösungsvorschläge für mögliche Herausforderungen, die im Zuge der Praxistests und der Einbindung von neuen Technologien in der Schule entstehen könnten?
-
- **Kriterium 6: Impact- und Systemorientierung, Nachhaltigkeit, Vernetzung**
- Gibt es Ideen, wie die Erfahrungen aus den Praxistests nach deren Ende langfristig genutzt werden können?
- Gibt es einen längerfristigen, über die Praxistests hinausgehenden, Plan für die weitere und nachhaltige Digitalisierung der Schule?
- Gibt es Vorschläge, wie die Erfahrungen der Praxistests mit anderen, nicht in die Praxistests involvierten Lehrpersonen geteilt werden können?

Die **INNOVATION**sstiftung
für **BILDUNG**



c/o OeAD-GmbH
Mag. Christina Lux

1010 Wien | Ebendorferstraße 7

+43 1 53408-128

christina.lux@oead.at

www.innovationsstiftung-bildung.at

 **in** Innovationsstiftung Bildung



www.innovationsstiftung-bildung.at/de/newsletter

